



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union; Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus der EU – Überprüfung der Absatzförderungs politik innerhalb und außerhalb der EU 31.03.2021 - 23.06.2021

Drs. 18/15372, 18/16420

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Am 31. März 2021 wurde eine öffentliche Konsultation zur Bewertung der EU-Agrarabsatzförderung gestartet. In Form eines Online-Fragebogens werden Fragen zur Nutzung der EU-Absatzfördermöglichkeiten sowie Umsetzungsproblemen gestellt. Bis zum 23. Juni 2021 haben Erzeuger, Verarbeiter, Handel und deren Verbände sowie Behörden und alle anderen Interessierten die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern. Ziel der Konsultation ist es, eine Rückmeldung dieser Interessensgruppen zu den Auswirkungen der EU-Absatzförderpolitik einzuholen.

Die EU stellt im Jahr 2021 knapp 183 Mio. Euro zur Bewerbung von landwirtschaftlichen Produkten in und außerhalb der EU zur Verfügung, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Lebensmittelproduzenten zu steigern. Die Kofinanzierungsrate durch die EU beträgt zwischen 70 und 85 Prozent der Projektkosten. Jährlich wird durch eine Exekutivagentur (bisher CHAFEA, neu EREA) ein Arbeitsprogramm vorgestellt, das die Schwerpunkte (Qualitätsprogramme, Produktgruppen, Zielländer) festlegt. Bei der Bewertung der Anträge standen bisher die von der EU anerkannten Qualitätsprodukte im Vordergrund (d. h. v. a. herkunftsgeschützte Produkte („geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)“/ „geschützte geographische Angabe (g.g.A.)“/ „geschützte Angabe (g.A.)“) und Öko-Produkte (EU-Öko-Standard), aber auch Werbemaßnahmen für generische Produkte werden kofinanziert. Gegenüber dem Jahresarbeitsprogramm von 2020 hat die DG AGRI unter Bezugnahme auf die Erreichung der Ziele des Green Deals die Förderquote für Qualitätsprodukte ausgebaut sowie eine neue Kategorie „Nachhaltigkeit“ eingeführt.

Aus landespolitischer Sicht ist das Thema vor allem deshalb relevant, weil die EU-herkunftsgeschützten Produkte das regionale, kulinarische Erbe bzw. das europarechtlich geschützte, kollektive geistige Eigentum der Regionen darstellen.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt seit rund 25 Jahren den kontinuierlichen Ausbau des Herkunftsschutzes (ergänzend zu den Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogrammen) und fördert die Eintragung neuer Produkte und die Aufwertung geschützter Produkte im Rahmen des ehem. EU-Projekts „WeltGenussErbe Bayern“. Diese Aufbauarbeit stellt sozusagen die Förderbasis dar. Bayern hat 53 geschützte Produkte und damit fast ein Drittel der 170 geschützten deutschen Produkte. Es ist europaweit bei den Lebensmitteln (32 geschützte Produkte, darunter Allgäuer Bergkäse, Bayerisches

Bier, Bayerische Breze) umsatzmäßig nach der Emilia Romagna (Prosciutto di Parma, Parmigiano Reggiano etc.) die zweitstärkste Region. Die wirtschaftliche Bedeutung herkunftsgeschützter Produkte ist inzwischen mit ca. 2 Mrd. Euro und somit knapp 10 Prozent der Umsätze der bayerischen Ernährungswirtschaft erheblich.

Trotz dieser großen wirtschaftlichen Bedeutung war der Mittelabruf aus Deutschland und auch aus Bayern, der nur durch die Wirtschaftsbeteiligten erfolgen kann, bisher weit unterdurchschnittlich (1,3 Prozent der Fördermittel; zum Vergleich: Italien 25,7 Prozent, Frankreich 18,3 Prozent (2016-2020)). Eine Kofinanzierung von (bundes-)staatlicher Seite ist seit dem Jahr 2014 nicht mehr möglich. Nur zwei bayerische Schutzvereinigungen – „Bayerisches Rindfleisch g.g.A.“ und das zu Teilen im Freistaat produzierte „Schwäbisch-Hällische Qualitätsschweinefleisch g.g.A.“ – konnten bisher erfolgreiche Anträge stellen.

Aus bayerischer Sicht sollten vor diesem Hintergrund folgende Punkte bei der Verbesserung der Absatzförderpolitik berücksichtigt werden:

1. Stärkere Anerkennung des Herkunftsschutzes als Instrument zur Umsetzung des Green Deals, d. h. Anerkennung der nachhaltigen Grundidee, auf der er basiert (französisches Terroir-Prinzip). Dies beinhaltet die Anerkennung:
 - a) des Eigenwertes schützenswerter regionaler Produkte und Strukturen durch ein kollektives Bezeichnungsschutzrecht („Rural Intellectual Property Right“) und damit
 - b) Erhalt des europäischen, kulturellen Erbes in einem stark von Wettbewerb geprägten globalen Umfeld sowie
 - c) der Vielfalt, die für eine ausgewogene Ernährungsweise notwendig ist.
2. Keine erneute, produktspezifische Prüfung der Nachhaltigkeit von herkunftsgeschützten Produkten, da dies eine bürokratische Doppelstruktur erzeugt.
3. Noch stärkerer Fokus auf EU-anerkannte Qualitätsprodukte (v. a. Herkunftsschutz und EU-Bio sowie die notifizierten nationalen Qualitäts- und Herkunftsprogramme), da derzeit noch viele Mittel in die Förderung der Bewerbung generischer Produkte gehen.
4. Ausbau des Anteils für Maßnahmen innerhalb der EU im Sinne des Green Deals (weniger Transport, kürzere Wege, Stärkung einer europäischen Identität, gemeinsamen Kulinarik) und damit Stärkung „kleinerer Produkte“/ Vielfalt.
5. Klärung der Bewertungsmaßstäbe (Indikatoren) für die Kategorie „Nachhaltigkeit“.
6. Wiedereinführung der 2014 abgeschafften Möglichkeit der nationalen Kofinanzierung.
7. Mehr Angebote von „Matchmaking“-Aktionen für potenzielle Antragsteller, um die für Mehrländerprogramme nötigen innereuropäischen Partner zu finden.

Mit der Berücksichtigung dieser Punkte könnte die Vermarktung der Agrarprodukte verbessert und die europäische Absatzförderpolitik auf eine breitere Basis gestellt werden.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner